



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 7S)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006

(veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt Nr. 8S)

zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008

(veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt Nr. 10S)

Art. 1: Im § 1 Abs. 2 lautet Punkt 2.2. neu:

Bioabfälle sind alle biologisch abbaubaren Abfälle, wie

- a) organische Stoffe aus dem Haushalt (Obst- und Gemüseabfälle, Kaffeefilter, Teebeutel, Speisereste roh und gekocht, verwelkte Blumen, Küchen- und Papiertaschentücher usw.) und
- b) Grünschnitt, wie Gartenabfälle (Grasschnitt, Laub, Unkraut und vergleichbare Pflanzenreste) und Baum- und Strauchschnitt.

Baum- und Strauchschnitt sind sperrige, kompostierbare Abfälle am Grundstück, die ohne vorherige Zerkleinerung nicht über das Sammelsystem Biotonne entsorgt werden können.

Art. 2: Im § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen:

„... gemäß §§ 6 u. 7 Tierkörperbeseitigungsgesetz“

Art. 3: Im § 17 Abs. 3 lautet Satz 1 neu:

„Die gesamte Stadt Gera, unter Beachtung § 23 Abs. 3, sowie die Städte Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda, gemäß Straßenliste, sind an das Sammelsystem Biotonne angeschlossen.“

und im Satz 3 wird gestrichen:

... „auf Antrag“

Art. 4: Der § 17 Abs. 4 lautet neu:

Auf den Recyclinghöfen des Verbandes erfolgt die Annahme von Grünschnitt in den Monaten März und November in Mengen bis 1m³ pro Haushalt kostenlos. Darüber hinaus erfolgt ganzjährig die Annahme von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen des Verbandes gegen Entgelt und auf ausgewählten Recyclinghöfen und an den Kompostieranlagen Untitz und Mehla gegen eine Jahresgebühr (Kundenkarte-Grünschnitt). Diese Kundenkarte berechtigt zur ganzjährigen Abgabe von Grünschnitt in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung.

Art. 5: Im § 17 Abs. 5 wird eingefügt:

... in geringen Mengen ist „im LK Greiz auf der Grundlage der“ ...

Art. 6: Im § 24 Abs. 1 wird gestrichen:

... (ohne Ortsteile) ...

Art. 7: Die Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung lautet neu:

Anlage 1:

1. Siedlungsabfälle		
150101	Verpackungen aus Pappe und Papier	V
150102	Verpackungen aus Kunststoff	V
150103	Verpackungen aus Holz	V
150105	Verbundverpackungen	V
150106	Gemischte Verpackungen	V
150107	Verpackungen aus Glas	B
180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	V
190801	Sieb- und Rechenrückstände	B, V
190802	Sandfangrückstände	B, V
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	C, V
200102	Glas	B
200139	Kunststoffe	V
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	C, V
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	V
200302	Marktabfälle	V
200303	Straßenkehrschutt	A, V
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	B
200307	Sperrmüll	V

2. Abfälle aus Bautätigkeiten		
170101	Beton	B
170102	Ziegel	B
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Fliesen, Ziegel, Keramikabfälle (Bauschutt))	B
170106*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (nicht Baustellenabfälle))	C
170107	Gemische von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (hier: Bauschutt (nicht Baustellenabfälle))	B

170201	Holz	V
170202	Glas	B
170203	Kunststoff	V
170204*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	C
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: ölverunreinigter Boden/ Böden mit schädlichen Verunreinigungen)	B
170504	Boden und Steine	A
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt	A
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	C
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: Mineralfaserabfälle)	C
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt (keine Mineralfaserabfälle)	C
170605*	asbesthaltige Baustoffe	C
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (hier: Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), Gipsabfälle)	B
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	V
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	C, V

3. Produktionsspezifische Abfälle		
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	B
010409	Abfälle von Sand und Ton	A
010410	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	A
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen	A
010413	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen (hier: Steinschleifschlamm, Abschnitte/Reste von Grabsteinen)	B
030101	Rinden und Korkabfälle	V
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	V
030301	Rinden und Holzabfälle	V
030305	Deinking Schlämme aus dem Papierrecycling	V
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	V
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	V
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	V
061302*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	B
061303	Industrieruß	C

061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	C
061305*	Ofen- und Kaminruß	C
070213	Kunststoffabfälle	V
070299	Abfälle a.n.g.	V
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt (hier: Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen)	B
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	C
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	C
100115	Rost- und Kesselasche aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114* fallen	B
100906	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen (hier: Formsande, Kernsande)	B
100908	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen (hier: Gießereialtsand, Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände)	B
101006	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen (hier: Formsande, Kernsande)	B
101008	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen (hier: Gießereialtsand, Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände)	B
101103	Glasfaserabfall (hier: Mineralfaserabfälle, Altglas)	C
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, d. u. 101111 fällt (hier: Glasabfälle)	B
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313) (hier: auch Gipsabfälle)	B
120105	Kunststoffspäne und –drehspäne	V
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	B
120199	Abfälle a. n. g.	B
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303* fallen	C
160303*	anorganische Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten	C
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen (hier: Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen)	B
190304*	Als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle.	B
190305	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304* fallen.	A
190306*	Als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle.	B
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306* fallen.	A
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	V
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	V
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	V
190599	Abfälle a. n. g.	B
191004*	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	C, V
191201	Papier und Pappe	V
191204	Kunststoff und Gummi	V



191205	Glas	B
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	V
191208	Textilien	V
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	V
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen die gefährliche Stoffe enthalten.	B
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	C, V
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	B

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Die Einteilung in die Kategorien **A, B und C** erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Betriebs- und Benutzungssatzung.

V bedeutet Verbrennung – Anlieferung an den Müllumladestationen Untitz und Krölpa.

Art. 7: Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gera, den 10.12.2008

Verbandsvorsitzender
Dr. Norbert Vornehm

Siegel

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 42),

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006

(veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 8S)

geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006

(veröffentlicht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 46)

zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008

(veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 10S)

Art. 1: Im § 2 Abs. 3 wird eingefügt:

... (Elektro- und Elektronik-Altgeräte) „und der Kundenkarte-Grünschnitt“ ist der

Art. 2: In § 3 Abs. 2 wird Satz 4 eingefügt:

Die Gebühr für die Kundenkarte-Grünschnitt wird für die Annahme, den Transport und die Kompostierung des Grünschnitts (Leistungsgebühr) erhoben.

Art. 3: Im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird Satz 4 eingefügt:

Dabei ist zu beachten, dass nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz § 15 Abs.1 Nr. 4 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Müllgebühren bis zu vier Jahren rückwirkend veranlagt werden können.

Art. 4: Im § 4 Abs. 1 Nr. 2.3 werden die beiden Anstriche durch Satz 2 ersetzt.

Wird das vorhandene Leervolumen im Jahresdurchschnitt um mindestens 50 % unterschritten oder werden Biomüllgefäße gemeinschaftlich genutzt (§ 22 Abs. 3 AbfWS), kann sich die Jahresgebühr halbieren. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als 9 Personen eine 120 Liter Bio-tonne nutzen.

Art. 5 Im § 4 Abs. 1 wird Punkt 2.5. eingefügt:

Kundenkarte-Grünschnitt, Jahreskarte berechtigt zur Abgabe von Grünschnitt für 12 Monate in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung.

Art. 6: Im § 5 Abs. 3 wird Satz 3 eingefügt:

Bei der Anlieferung von Grünschnitt entsteht die Gebührenschuld für die Jahreskarte mit dem Kauf der Kundenkarte-Grünschnitt.

Art. 7: Im § 6 Abs. 2 wird eingefügt:

... (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4.) „und der Kundenkarte-Grünschnitt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.5.)“ wird die Gebühr ...

Art. 8: Die Anlage wird im Punkt 2. Leistungsgebühr wie folgt geändert:

Biomüllbehälter (Jahresgebühr)

Biotonne 120 l	60,00 €
Biotonne 240 l	120,00 €
Biogroßbehälter 660-1.100 l	340,00 €

Kundenkarte-Grünschnitt

Jahresgebühr	12,00 €
--------------	---------

Art. 9: Die Anlage wird im Punkt 3. Deponiegebühr wie folgt ergänzt:

- in der Kategorie „C“ pro Tonne für die AVV 170601*, 170603* und 170604	110,00 €
---	----------

Art. 10: In der Anlage Punkt 4. Behandlungsgebühren muss „ASN“ durch „AVV“ ersetzt werden.

Art. 11: Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gera, den 10.12.2008

Verbandsvorsitzender
Dr. Norbert Vornehm

Siegel

Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen

Herausgeber:	AWV Ostthüringen, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera
Verantwortlich:	Dietmar Lübcke, stellv. Geschäftsleiter
Redaktion:	Helga Monser, Ilona Wenzel, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera, Tel.: 0365/8332122 und 8332123, Fax: 0365/8332137, e-mail: pr@awv-ot.de
Druck:	AWV Ostthüringen

Erscheinen und Bezug des Amtsblattes:

Das Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen erscheint nach Bedarf. Die Verteilung (außer Sonderdrucke) erfolgt kostenlos an die Haushalte und Betriebe der Stadt Gera und des Landkreises Greiz wie folgt:

In der Stadt Gera als eigenständige Einlage gemeinsam mit der Zeitung „Neues Gera“. In allen anderen Orten des Verbandes separat.

Bei Nichtzustellung wird das Amtsblatt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen nachgeliefert. Der Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,44 € je Ausgabe möglich. Die Anforderung zum Einzelbezug ist zu richten an den AWV Ostthüringen, Redaktion Amtsblatt, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera.

Die Amtsblätter des AWV Ostthüringen können beim Herausgeber und in der Hauptbibliothek der Stadt Gera, Puschkinplatz 7, eingesehen werden.

Sonderdrucke:

Auf Sonderdrucke des Amtsblattes wird in den zwei folgenden Ausgaben des Amtsblattes hingewiesen. Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und in den Geschäftsstellen des AWV Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Die Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber eingesehen werden.